

**Bundesrat**

**Drucksache 516/17**

**23.06.17**

Vk

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur – Drucksache 18/12836 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst**

**– Drucksache 18/11533 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 14.07.17

Erster Durchgang: Drs. 72/17

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
  - ,1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:  
„§ 13 Evaluierung“.
2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  - ,3. § 6 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:  
„(2a) Sofern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen eine Pflicht zur Entrichtung von Gebühren besteht, sind folgende Dienstleistungen des Deutschen Wetterdienstes entgeltfrei:
    1. jene an Bund, Länder und Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 4 Absatz 4,
    2. jene an die Allgemeinheit nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 7 zur öffentlichen Verbreitung,
    3. die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten im Sinne des § 3 Absatz 1 und 3 des Geodatenzugangsgesetzes im Geoportal der nationalen Geodateninfrastruktur.“
3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - ,4. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 13

#### Evaluierung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird die Anwendung der Regelungen in Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung] (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Fundstelle des Gesetzes] nach Ablauf des Jahres 2019 evaluieren. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung.“